

**Rechtsverordnung zum Schutze der
Jugend und des öffentlichen Anstandes im
Bereich der Stadt Bochum
(Sperrbezirksverordnung)
- Neufassung vom 7. November 2006 -**

Aufgrund des Art. 297 Abs. 1 Nr. 3 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2.3.1974 (BGBl. I S. 469) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Bestimmung der für den Erlass von Rechtsverordnungen nach Art. 297 EGStGB zuständigen Verwaltungsbehörden vom 11.3.1975 (GV. NRW. S. 258 / SGV. NRW. 45) wird für den Bereich der Stadt Bochum verordnet:

**§ 1
Verordnung**

Die Rechtsverordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes im Bereich der Stadt Bochum / Sperrgebietsverordnung vom 30. Sept. 1987, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 44/87 vom 31. Okt. 1987, zuletzt geändert am 22. Juni 2006, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 27/06 vom 8. Juli 2006 wird hiermit in einer Neufassung / Zusammenfassung der ursprünglichen Verordnung und der Änderungen veröffentlicht.

**§ 2
Sperrbezirk**

(1) Die Ausübung der Prostitution ist in dem wie folgt beschriebenen Bezirk verboten:

Die Grenze beginnt an der Einmündung der Stahlhauser Straße in die Alleestraße und führt über die Alleestraße in östlicher Richtung bis zur Gußstahlstraße, von dort über die Gußstahlstraße bis zum Bahnkörper der Bahnlinie nach Herne, entlang dieser Bahnlinie in nördlicher Richtung bis zum Eisenbahnkreuzungspunkt mit der Bahnlinie von Gelsenkirchen nach Dortmund, weiter in östlicher Richtung entlang der Bahnlinie von Gelsenkirchen nach Dortmund bis zur Castroper Straße. Von hier führt sie über die Castroper Straße bis zur Abzweigung Blumenstraße, entlang der Blumenstraße, Harpener Straße bis zur Abzweigung Lohring. Sie folgt dem Lohring, dem Steinring, der Oskar-Hoffmann-Straße in westlicher Richtung über die Hattinger Straße bis zur Abzweigung der Bessemerstraße. Sie verläuft dann entlang der Bessemerstraße bis zur nördlichen Grenze des Werksgeländes Heintzmann & Co. / Friedrich-Krupp-Hüttenwerke AG und folgt dann in westlicher Richtung dem Werksgelände bis zur Windhausstraße. Von hier findet sie über die Windhausstraße und Stahlhauser Straße Anschluss an den Ausgangspunkt (Einmündung der Stahlhauser Straße in die Alleestraße).

(2) Die als Grenzen aufgeführten Straßen und Straßenteile sind mit ihren unmittelbar anliegenden Grundstücken auf beiden Seiten der Straße oder Straßenteile in den Sperrbezirk einbezogen. Ebenfalls in den Sperrbezirk fallen diejenigen Grundstücke nördlich der Gußstahlstraße, die im Hintergelände der Straßenrandbebauung an der Gußstahlstraße liegen und die direkt und ausschließlich über die Gußstahlstraße erschlossen werden sollen.

**§ 3
Straf- und Bußgeldbestimmungen**

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Verbote aus § 2 dieser Verordnung können nach § 120 in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Febr. 1987 (BGBl. I S. 602) - in der jeweils gültigen Fassung - als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

(2) Beharrliche Zuwiderhandlungen gegen die Verbote aus § 2 dieser Verordnung werden nach § 184 a Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945) - in der jeweils gültigen Fassung - mit einer Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Änderung der Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Arnsberg, den 7. November 2006
Aktenzeichen: 21.1.8-5/06

Bezirksregierung Arnsberg
gez. Helmut Diegel
(Der Regierungspräsident)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 416

